



# Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW)

## Informationsveranstaltung zu den Änderungen des § 6

Detmold, 04.09.18; Arnsberg, 10.09.18; Köln, 13.09.18; Düsseldorf, 17.09.18;  
Münster, 21.09.18



- 1. Begrüßung durch Bezirksregierung .....**
- 2. Begrüßung und Einführung ins Thema durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW**
- 3. Vorstellung und Erläuterung der Anwendungshilfe sowie aktueller Rechtsprechung durch Herrn Prof. Dr. Alexander Schink und Herrn Julian Ley, Anwaltssozietät Redeker Sellner Dahs**
- 4. Diskussion**



## Grundlagen der Regelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

- **Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV:**  
Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
- **BVerfG-Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz**



- **Ziel und Inhalt der Novellierung des LÖG NRW 2018:**
- Verlässliche, rechtssichere Rahmenbedingungen für Kommunen, Handel, Kunden, Beschäftigte
  - Erhöhung der zulässigen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von 4 auf 8 je Verkaufsstelle
  - Aufhebung der Begrenzung an Samstagen (=> 6 x 24)
  - Erhöhung der zulässigen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in einer Kommune von 11 auf 16
  - Abschaffung des Anlassbezuges
  - Einführung des „öffentlichen Interesses“ für die Ladenöffnung
  - Aufzählung von beispielhaften, nicht abschließenden Sachgründen im Gesetz, die ein öffentliches Interesse indizieren



## Beispielhafte Sachgründe:

1. Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnl. Veranstaltungen
2. Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes
3. Erhalt, Stärkung, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
4. Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren,
5. Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insb. für Tourismus und Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort und Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen



- Uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle, ob gewählter Sachgrund für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für verkaufsoffene Sonntage hinreichendes Gewicht hat.
- Bis 15.07.18 wurden in 52 Kommunen 94 verkaufsoffene Sonntage nach neuem Recht durchgeführt.
- Seit der Novellierung wurden 11 verkaufsoffene Sonntage gerichtlich untersagt (Coesfeld, 2 x Kreuztal [davon 1 x OVG], Lüdenscheid, Hagen [OVG], Remscheid [OVG], Düsseldorf, Paderborn, 2 x Bad Münstereifel, Euskirchen).



- Auch nach LÖG-Novellierung stellen VG´e und OVG immer höhere Anforderungen an Ratsvorlagen, die sie ihrer Prüfung der Verordnungen zugrunde legen.
- ABER: Anforderung der „räumlichen Nähe“ zwischen Sachgrund und Ladenöffnung ist nicht durch Novellierung des LÖG NRW eingeführt worden. Diese Anforderung bestand bereits vorher!
- **WICHTIG**: Immer **Einzelfallprüfung** notwendig



Landesregierung will Kommunen weiterhin darin unterstützen, dass verkaufsoffene Sonntage rechtssicher festgesetzt und dann auch durchgeführt werden können.

Denn gerade der Handel ist wichtig für den Bestand lebenswerter Innenstädte.

Deshalb:

- Anwendungshilfe, die regelmäßig aktualisiert wird
- Einführung der zentralen Mailadresse [ladenoeffnung@mwide.nrw.de](mailto:ladenoeffnung@mwide.nrw.de)
- Informationsveranstaltungen in allen Regierungsbezirken